



RICHTLINIEN FÜR INVESTITIONSBEITRÄGE AN KIRCHGEMEINDEN

1. Ziel und Zweck

- a) Die Römisch-Katholische Synode unterstützt mit dem Finanzausgleich die Kirchgemeinden auch mit Beiträgen an die Baukosten für Neuerrichtungen oder Renovationen kirchlicher Bauten (§ 9 Abs. 3 FIAV KG).
- b) Anspruchsberechtigt sind auch mit den Kirchgemeinden eng verbundene Stiftungen und Vereine mit kirchlichem Zweck. Für den Beitragsschlüssel und den auszurichtenden Beitrag kommt der Steuerkraftindex der Standortgemeinde zur Anwendung.

2. Subventionsberechtigte Gebäude

Als kirchliche Bauten im Sinne dieser Richtlinien gelten Kirchen, Pfarrei- und Seelsorgezentren, Kapellen, Pfarreiheime und Pfarrhäuser, für welche die Körperschaften bau- und unterhaltspflichtig sind. Bei Pfarrhäusern, welche vermietet sind, gelten die halben Beitragsätze gem. Ziff. 3.

3. Beitragsschlüssel – Steuerkraftindex

Für die Festlegung der Subventionsbeiträge dient der Steuerkraftindex (SKI)** berechnet vom Amt für Gemeinden, Solothurn:

Steuerkraftindex	Beitrag in % (Übrige)	Beitrag in % (Pfarrhäuser)
grösser 100.00	2 %	1 %
100.00 bis 80.00	3 %	1.5 %
<kleiner 80.00	4 %	2 %

Der Synodalrat kann diese Sätze jederzeit ändern.

**Die Basis für den Steuerkraftindex (SKI) berechnet sich aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre. Grundlage bilden jeweils die Listen des Amtes für Gemeinden (Ausgleichsbeiträge der römisch-katholischen Kirchgemeinden für das Finanzausgleichsjahr 2018 und 2019 und Tabelle 3/Finanzausgleich Kirchgemeinden 2020: Beiträge und Abgaben der römisch-katholischen Kirchgemeinde; ab 2023 gilt dann nur noch die Tabelle 3).



4. Beitragshöhe

- a) Der Synodalrat entscheidet über die Ausrichtung und Höhe der Baubeiträge und überprüft speziell die pastoralen Bedürfnisse.
- b) Die Höhe der Beiträge an die Baukosten richtet sich nach Punkt 3 dieser Richtlinien sowie nach den finanziellen Mittel der Synode.
- c) Allfällige Subventionen von Dritten sind zu belegen und gelangen zur Anrechnung.
- d) Auf Baugesuche unter Fr. 50'000.— wird nicht eingetreten.

5. Beitragsverfahren/Einreichung der Gesuche/Beitragskürzung

- a) Die Kirchgemeinden haben ein schriftliches Gesuch mit Kostenvoranschlag, Budget des laufenden Jahres, aktuelle Jahresrechnung sowie einen Finanzplan einzureichen. Bei Neu- und Umbauten sind dem Gesuch Baupläne beizulegen.
- b) Voraussetzung für die Bewilligung des Baubeitrages ist auch ein rechtskräftiger Baubeschluss der Kirchgemeinde. Dem Gesuch ist ein Protokollauszug des Beschlusses beizulegen.
- c) Die Gesuche sind spätestens 3 Monate vor Beginn der Bau- oder Renovationsphase bei der Verwaltung der Synode, Gerlafingen, einzureichen.
- d) Bei verspätet eingereichten Gesuchen werden folgende Beitragskürzungen vorgenommen:

bis 6 Monate nach Baubeginn:	30 % Kürzung des Subventionsbeitrages
bis 1 Jahr nach Baubeginn:	60 % Kürzung des Subventionsbeitrages
bis 2 Jahren nach Baubeginn:	80 % Kürzung des Subventionsbeitrages
ab 2 Jahre nach Baubeginn:	100 % Kürzung des Subventionsbeitrages

Hinweis:

Die Kirchgemeinden sind verpflichtet im Planungsstadium ein Gesuch für die geplanten Renovationen, Um- und Neubauten im Innenraum von Sakralräumen an das Generalvikariat der Diözese Basel, zHd. der Diözesanen Bau- und Kunstkommission einzureichen. Das genaue Vorgehen ist im Statut der Diözesanen Bau- und Kunstkommission geregelt.

Gemäss bischöflicher Weisung erteilt die Diözesane Bau- und Kunstkommission die nach Kirchenrecht vorgeschriebene Bewilligung für Renovationen, Um- und Neubauten im Innenraum von Sakralräumen (liturgie-rechtliche Bestimmungen). Bei Bauvorhaben, für welche die Diözesane Bau- und Kunstkommission einbezogen werden muss, ist vor Auszahlung der Subvention nachzuweisen, dass dieser fachliche Einbezug erfolgt ist.

6. Auszahlung der Baubeiträge

Die bewilligten Baubeiträge werden nach Realisation des Bauvorhabens ausbezahlt. Es ist eine von der Kirchgemeinde rechtsgültig unterzeichnete, detaillierte Schlussabrechnung mit Einzahlungsschein, mit Berücksichtigung allfälliger Leistungen Dritter, dem Ressortleiter Finanzen oder der Verwaltung einzureichen.



7. Fremdvermietung/Zweckentfremdung/Verkauf

- a) Kirchliche Bauten, an welche die Synode Baubeiträge geleistet hat, dürfen ohne Bewilligung des Synodalrates ihrem Zweck nicht entfremdet werden.
- b) Werden kirchliche Bauten innerhalb von 10 Jahren seit der Subventionszahlung ihrem Zweck entfremdet oder verkauft, so sind die von der Synode geleisteten Baubeiträge anteilmässig zurückzuzahlen. Die Meldepflicht ist Sache der Kirchgemeinden.
- c) Bei teilweiser oder vollständiger Fremdvermietung sind für diese Räumlichkeiten entsprechende Marktpreise zu verrechnen.

Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn

Präsident

RL Finanzen

sig. Kurt von Arx

sig.Urs Umbricht

Genehmigt vom Synodalrat am 24. November 2020/Inkraftsetzung per 1.1.2021